

AK Asyl e.V. - Kavalleriestr. 26 - 33602 Bielefeld

An alle zuständigen und beteiligten Behörden,
Berater und Beraterinnen
Clearingeinrichtungen
sowie Interessierten

Hier per Mail mit der Bitte um Weiterleitung!

AK Asyl e.V. 

Frau Dr. Zübeyde Duyar
Tel: 0521 787152-44
Fax: 0521 787152-93
duyar@ak-asyl.info
www.ak-asyl.info

Sparkasse Bielefeld
BLZ: 480 501 61
Kontonr.: 44 198

Datum 25/03/2014

Situation unbegleitet minderjähriger Flüchtlinge in Bielefeld

In Bielefeld gibt es seit Sommer 2011 fünf sogenannte Clearinghäuser für unbegleitet minderjährige Flüchtlinge (UMF). Bei den UMF in den Clearingeinrichtungen handelt es sich um eine immer wechselnde Gruppe von Flüchtlingen aus verschiedenen Herkunftsländern, die für eine bestimmte Zeit oder durch Zuweisung auch länger in Bielefeld sind und deren Beratung sehr zeitintensiv ist. Spätestens an dieser Stelle wurde beim AK Asyl aber die personelle Überlastung durch diese Besonderheit in Bielefeld deutlich. Deshalb bietet der AK Asyl seit dem 01.06.2013 auch eine auf diese besonders schutzbedürftige Gruppe zugeschnittene Beratung an, die vom Aktion Mensch gefördert wird. Hierbei ist der AK Asyl beratend sowohl für die Jugendlichen, wie für die Betreuungseinrichtungen und ihren Vormündern tätig.

Im Rahmen der etwa 3-monatigen Clearingphase soll unter anderem auch die Frage geklärt werden, ob in dem Einzelfall für den UMF ein Asylantrag beim BAMF oder ein isolierter Antrag auf Abschiebeverbote bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden soll. Zur Klärung dieser Frage führt die Mitarbeiterin des AK Asyl unter Heranziehung von Dolmetschern/-innen mit jedem UMF ein oder mehrere intensive Gespräche über die Fluchtgründe durch. Die so aufgearbeiteten Fluchtgründe des einzelnen UMF werden von ihr in einem Bericht protokolliert und mit einer Empfehlung bzgl. der weiteren aufenthalts-/asylrechtlichen Vorgehensweise an die UMF und ihre Clearingeinrichtungen geschickt. Dieser Bericht dient danach mit Einverständnis der Beraterin und des jeweiligen UMF als Grundlage für die Einleitung weiterer aufenthalts-/asylrechtlicher Schritte für den UMF durch die Bezugsbetreuer, Vormünder, Anwälte.

Im Folgenden soll die besondere Situation der UMF in Bielefeld, insbesondere bzgl. der Verteilung und Zuweisung sowie der Altersfeststellung, dargestellt werden.

1. Probleme bzgl. der Verteilung und Zuweisung

Minderjährige Flüchtlinge, die volljährig werden oder von den Behörden (insbesondere Jugendamt und Familiengericht) im Rahmen des Alterseinschätzungsverfahrens für volljährig erklärt werden, bei denen deshalb die Jugendhilfemaßnahme beendet wird und die bis dahin aufenthalts-/asylrechtlich noch keinerlei Anträge gestellt haben, werden von den zuständigen Ausländerbehörden unverzüglich in ein Asylverfahren gedrängt, auch wenn es in dem Einzelfall sinnvoller wäre bei der zuständigen Ausländerbehörde nur einen isolierten Antrag auf sog. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zu stellen. Mit der Asylantragstellung wollen die Ausländerbehörden einerseits die ganze Verantwortung und Arbeit auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) schieben und andererseits bei einer Ablehnung des Asylantrages bzgl. der Abschiebung ganz einfach auf die Entscheidung des Bundesamtes verweisen mit dem Argument, dass sie dieser Folge leisten müssten und ihrerseits kein anderweitiges Ermessensspielraum hätten. Auch die Ausländerbehörde Bielefeld schickt jeden UMF, der volljährig wird oder im Rahmen des Altersfeststellungsverfahrens als volljährig erklärt wird in das Asylverfahren.

Bei einer Asylantragstellung wird dann ein Asylverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen sie dann wie neueingereiste Asylbewerber behandelt werden und gemäß §§ 45 ff. AsylVfG einer sog. EASY-Verteilung unterzogen, wonach sie ggf. auch in ein anderes Bundesland verteilt werden können, wenn zu dem Zeitpunkt in NRW keine Unterbringungsplätze mehr in den Erstaufnahmeeinrichtungen vorhanden sind. Sollte der Jugendliche mit etwas Glück zumindest doch nach NRW verteilt werden, dann ist er verpflichtet bis längstens drei Monate in einer Aufnahmeeinrichtung, sog. Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) zu wohnen. Von hier werden sie dann innerhalb von NRW in eine Kommune zugewiesen.

Für Minderjährige, die zwar bereits während ihres Aufenthalts in der Clearingeinrichtung einen Asylantrag gestellt haben, zum Zeitpunkt des Verlassens der Clearingeinrichtung aber noch keine Entscheidung des BAMF im Verfahren ergangen ist, besteht ebenfalls die gesetzliche Verpflichtung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, von der sie dann auch in eine Kommune innerhalb NRW zugewiesen werden.

Aufgrund der am 01.12.2013 erfolgten Änderung der Vorschrift des § 72 Abs. 2 AufenthG, kann seitens des BAMF nur noch eine Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG erfolgen. Dies hatte dann zur Folge, dass es bereits bei mehreren ehemaligen UMF in Bielefeld, für die vor der Gesetzesänderung nur ein Antrag auf subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gestellt worden war, von der Ausländerbehörde plötzlich die Aufforderung erhielten doch einen Asylantrag zu stellen und sich deshalb bei der ZAB Bielefeld zu melden. Da sie zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig waren und die Clearingeinrichtung verlassen hatten, wurden sie wie in beiden oben geschilderten Fällen in das Asylverfahren gedrängt und waren damit von der bundesweiten EASY-Verteilung und einer erneuten Zuweisung in eine neue Kommune betroffen.

Für die UMF, die volljährig geworden und ihre Zuweisung nach Bielefeld erhalten haben, aber vor der Entscheidung des Bundesamtes die Jugendhilfeeinrichtung nach Eintritt der Volljährigkeit verlassen mussten, gab es bei der Erteilung einer Besuchserlaubnis durch das Bundesamt auch Schwierigkeiten, da diese von der Ausländerbehörde und ZAB Bielefeld nicht darüber informiert wurden, dass der UMF in Bielefeld bleiben darf und seine

Verpflichtung in einer EAE bzw. ZUE zu wohnen anhand einer Besuchserlaubnis fingiert werden soll bis seine Zuweisung nach Bielefeld erfolgt. Für einen reibungslosen Ablauf und Umsetzung dieser Vorgehensweise müssen alle beteiligten Behörden besser miteinander kommunizieren und über die besondere Situation der UMF aufgeklärt werden.

Unberücksichtigt bleibt bei den dargestellten Fallkonstellationen, ob sie bereits im Rahmen der vorherigen 15a-Verteilung nach Bielefeld zugewiesen wurden und am derzeitigen Ort in Bildungsangebote integriert sind.

Dies führt für die jungen Menschen zu folgenden Konsequenzen:

- Alles geht anderenorts wieder neu los, wenn dort überhaupt Angebote gemacht werden, die über eine Unterbringung hinaus gehen
- Eigentliche, erreichbare Abschlüsse und Qualifikationen können nicht erreicht werden
- Traumatisierte, junge Menschen werden mit individuell unabsehbaren Folgen verschickt
- Eine Chance auf Integration und Nutzung der Ressourcen/Qualifikationen wird verspielt.

Oft handelt es sich um sehr gut motivierte und bildungsfähige Menschen, die für viele Firmen interessant wären. Hierzu gibt es sehr positive Erfahrungen des Berufskollegs am Tor 6 in Bielefeld.

Allein am Berufskolleg am Tor 6 sind dies im 2. Halbjahr des SJ 2013/14 ca. 15 Jugendliche.

Insgesamt in 2014 handelt es sich um ca. 60 Jugendliche.

Hinzu kommen weitere, die an öffentlichen Berufskollegs oder anderen Schulen sind.

2. Rechtlicher, finanzieller Hintergrund

Das Problem bzgl. der Verteilung und Zuweisung bestand zwar auch schon vor der Gesetzesänderung zum 01.12.2013, durch die sie aber durch die oben genannte dritte Fallkonstellation erweitert wurde. Dies kann wie in einem aktuellen Fall dazu führen, dass selbst Jugendliche, die erst gerade volljährig geworden und nach Bielefeld zugewiesen sind, die Ausländerbehörde sich plötzlich nicht mehr für zuständig sieht und der Jugendliche erneut verteilt und zugewiesen werden soll.

Hierbei hat sich die Stadt Bielefeld in Ausnahmefällen zur Vermeidung humanitärer Härten für ehemals minderjährige Flüchtlinge bereit erklärt bei erbrachter Integrationsleistungen und insbesondere geklärt Identität auch im Asylverfahren einer Zuweisung nach Bielefeld zuzustimmen. Eine sehr gute Integration allein reicht allerdings dafür nicht aus. Denn die Zustimmung wird faktisch letztendlich von einer Identitätsklärung anhand von Dokumenten abhängig gemacht. Diese Vorgehensweise finden wir nicht als hinnehmbar und stellt für uns eine Art „Erpressung“ dar. Welche Ziele die Ausländerbehörde hierbei verfolgt ist offensichtlich. Daher kommt es ihnen dabei gar nicht auf die humanitären Härtegründe an, die eigentlich im Vordergrund stehen sollten.

Der Umgang der Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld bzgl. Zuweisungen und Umverteilungen nicht nur UMF, sondern allgemein bei Härtefällen auch bei Erwachsenen ist gerade auch vor dem Hintergrund nicht nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die Stadt Bielefeld vom Land NRW insgesamt 250 Plätze der zu erweiternden Erstaufnahmeeinrichtung in Bielefeld auf die gesamte Aufnahmequote für die Stadt Bielefeld berechnen will, obwohl diese Menschen nur für eine kurze Zeit in Bielefeld bleiben und anschließend in andere Kommunen innerhalb NRW zugewiesen werden.

Hierbei handelt es sich leider auch um keine vorübergehende Problematik, für die aber dringend eine Lösung gefunden werden muss.

Erschwerend kommen finanzrelevante Zuteilungsabkommen auf Bundes- und Landesebene hinzu. Damit verbunden sind Fragen der Kostenträgerschaft, auch z.B. des überörtlichen Sozialhilfeträgers oder der Kommunen.

3. Anregung für andere Lösungen

Bei den UMF sollten zumindest diejenigen, für die das Jugendamt und die Ausländerbehörde Bielefeld zuständig sind, auch nach Bielefeld zugewiesen werden, wenn sie es möchten. Es sollte mindestens geregelt werden, dass minderjährige Flüchtlinge nach Erreichen der Volljährigkeit angefangene Bildungsgänge beenden können, wenn es eine positive Prognose gibt, ohne dass dies vom Vorliegen eines Dokuments bzgl. der Identität abhängt.

Hinsichtlich der Verteilung und Zuweisung der UMF müsste man auf politischer Ebene am besten eine bundes- oder landeseinheitliche Lösung finden, damit die Jugendlichen aus dem Aufenthaltstort nicht erneut entrissen und entwurzelt werden. Hierbei könnte man auch bei den Minderjährigen direkt bei ihrer Einreise nach Deutschland an eine bundesweite oder landesinterne Verteilung und Zuweisung auf die einzelnen Kommunen denken, wo sie dann auch nach der Clearingphase und auch nach Eintritt der Volljährigkeit weiterhin bleiben dürfen sollten.

4. Fallbeispiele aus Bielefeld bzgl. Verteilung und Zuweisung:

Fall 1:

S. F. (geb. am 10.10.1995 in Myanmar) kam im September 2012 nach Bielefeld und wurde im Alter von 16 Jahren als unbegleiteter, minderjähriger Flüchtling im Clearinghaus „WG Libanon“ in Bethel aufgenommen. Dort wohnte er 13 Monate. Nach seinem 18. Geburtstag zog er in eine eigene Wohnung um, die vom Sozialamt der Stadt Bielefeld finanziert wird. Er erwarb die deutsche Sprache eigenmächtig in der Stadtbibliothek und wurde in eine Internationale Förderklasse am Berufskolleg am Tor 6 eingeschult, wo er mit sehr guten Leistungen auffiel. Er bestand daraufhin die B1-Sprachprüfung mit der höchsten Punktzahl und wechselte im Sommer 2013 zum Berufskolleg Senne, wo er bald die Fachoberschulreife mit Q-Vermerk in naturwissenschaftlicher Ausrichtung erwerben wird. Im September 2014 beginnt er nach bestandener Aufnahmeprüfung die Ausbildung als chemie-technischer Assistent mit Erwerb der Fachhochschulreife am BK Senne. Sein soziales Umfeld in Bielefeld hat er zunächst im Umfeld des Clearinghauses und dann durch seine schulischen Kontakte aktiv gestaltet und er fühlt sich gut integriert.

Im Dezember 2013 wurde er von der Ausländerbehörde Bielefeld aufgefordert, einen Asylantrag zu stellen. Bis dahin hatte er eine Zuweisung für Bielefeld. Am 23.12.13 erfuhr er dann plötzlich, dass er bis zum 27.12. die Stadt zu verlassen habe und in eine Erstaufnahmeeinrichtung nach Bayern (Zirndorf) umziehen solle. Ein Widerspruch von S. F.s Anwältin wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg noch am selben Tag abgelehnt.

Überraschenderweise wurde er behandelt als wenn er den ersten Tag in Deutschland sei und diese Entscheidung unter Nicht-Berücksichtigung seiner 15-monatigen Integration in Bielefeld getroffen. Alle bisherigen aufwendigen und sehr erfolgreichen Integrationsmaßnahmen in Bielefeld (Clearinghaus Libanon/Bethel, Berufskolleg am Tor 6, Berufskolleg Senne, Jugend- und Sozialämter der Stadt Bielefeld, ehrenamtliche Paten, Cricket-Verein usw.) sollten plötzlich keine Beachtung finden. S. F.s Kräfte hätten für so einen unbegleiteten, derart intensiven Neustart nicht ausgereicht, was angesichts der schon erlittenen Traumata im Herkunftsland und auf der Flucht sicherlich zu einer Retraumatisierung geführt hätte.

S. F.s Pateneltern, die Direktorin des Berufskollegs sowie Betreuer und Freunde schalteten daraufhin die Medien ein und wandten sich an den WDR. Der dortige Redakteur stand mit dem Landtagsabgeordneten Günter Garbrecht in Kontakt, der wiederum mit dem Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Arnsberg ins Gespräch ging.

Am Nachmittag des 24.12.13 wurde letztendlich in Arnsberg entschieden, dass S. vorerst mit einer Besucherlaubnis in Bielefeld bleiben konnte. Im Januar 2014 erfolgte dann letztendlich auch seine Zuweisung nach Bielefeld.

Fall 2:

J. A. (geb. 16.12.1995 in Bangladesch) kam am 16. April 2012 als unbegleiteter Minderjähriger nach Bielefeld und lebt seitdem durchgehend in der Stadt. Er hat bis zum 16.12.2013 im Clearinghaus „KAP 10“ gewohnt und wurde auch nach Bielefeld zugewiesen. Er bewohnt eine eigene Wohnung und hat sich in Bielefeld sowohl schulisch als auch im sozialen Bereich sehr gut integriert. Er besucht seit dem 01.08.2013 das Carl-Severing-Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik und wird voraussichtlich im Sommer 2014 den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreichen, um sich anschließend für höhere Schulabschlüsse bzw. eine Ausbildung zu qualifizieren. J. ist außerdem seit August 2013 Vereinsmitglied bei dem Sportverein TUS Eintracht Bielefeld e.V. und spielt dort erfolgreich Badminton.

Am 07.01.2014 erreichte J.s Anwältin eine Mitteilung der kommunalen Ausländerbehörde, dass er sich bei der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld zu melden habe, um dort seinen Asylantrag weiter zu verfolgen. Hätte er sich dort gemeldet, wäre er in das normale EASY-Verteilungsverfahren geraten und ggf. in ein anderes Bundesland verteilt worden.

Am 23.01.2014 lief J.s Duldung aus und er musste sich zwecks einer Verlängerung bei der Ausländerbehörde melden. Hier wurde ihm mitgeteilt, dass er nur unter der Bedingung, dass er neben den Integrationsleistungen auch seine Identität nachzuweisen habe, eine Zuweisung für Bielefeld erhalten könne. Dafür gab man ihm bis zum 28.01.2014 Zeit.

In diesem Zeitraum wurden wieder Günter Garbrecht und Bürgermeisterin Karin Schrader sowie durch diese der Oberbürgermeister Pit Clausen über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Schrader begleitete J. zu dem Termin in der Ausländerbehörde am 28.01.2014. Hier wurde ihm wieder mitgeteilt, dass ohne Identitätsnachweis nichts zu machen sei und dass er bis zum 13.2.2014 Zeit habe, sich irgendein Dokument zu besorgen.

Am 13.02.2014 legte J. eine Schulbescheinigung seiner Schule aus Bangladesch vor, die zunächst vom Oberbürgermeister geprüft werden sollte und später auch als Identitätsnachweis von Seiten der Stadt anerkannt wurde. Die Ausländerbehörde versicherte außerdem, dass ein Fax zur Zentralen Ausländerbehörde mit der Zuweisung nach Bielefeld geschickt werde, damit er nicht bundesweit verteilt wird.

Am 20.02.2014 war J. schließlich bei der ZAB Bielefeld, um den Antrag auf Asyl zu stellen. Wie sich dort herausstellte, haben die Mitarbeiter der kommunalen Ausländerbehörde nichts an die ZAB gefaxt und J. wurde mitgeteilt, dass er sich direkt in die Zentrale Unterbringungseinrichtung nach Nieheim begeben solle und dann weiter verteilt werde. Nach langer Diskussion und vielen Telefonaten (komm. Ausländerbehörde, Büro des Oberbürgermeisters etc.) konnte am 21.02.2014 zunächst erreicht werden, dass J. in Bielefeld bleiben durfte und sich nicht in Nieheim melden musste.

Am 26.02.2014 sollte sich J. nun beim BAMF melden. Hier wurde ihm wieder mitgeteilt, dass er nicht in Bielefeld bleiben könne und den nächsten Bus nach Nieheim nehmen müsse. Auch eine Besuchserlaubnis für Bielefeld sollte ihm nicht erteilt werden, weil keine besonderen Gründe vorlägen. Da er dem Regierungsbezirk Detmold zugewiesen sei, könne er sich ja in Bielefeld frei bewegen und müsste halt von Nieheim aus zur Schule fahren. Seine Wohnung sollte er dann aufgeben. Nach vielen Telefonaten (komm. Ausländerbehörde, ZAB, Bürgermeisterbüro etc.) sollte sich am Ende ergeben, dass er in Bielefeld weiter wohnen dürfe, nur stellte man ihn beim BAMF hierfür keine Besuchserlaubnis aus. Eine Zuweisung nach Bielefeld von der Bezirksregierung Arnsberg hat er erst am 18.3.2014 erhalten. Das Sozialamt Bielefeld sträubte sich bis dahin jedoch Sozialleistungen an J. zu entrichten, so dass er zunächst weder Miete noch Lebenshaltungskosten bezahlen konnte. Erst nach Vorlage des Zuweisungsbescheides bekam er seine Leistungen auch nachträglich bewilligt.

5. Probleme bzgl. der „Altersfeststellung“

Kommt ein unbegleitet Minderjähriger Flüchtling direkt in Bielefeld an, meldet er sich in der Regel bei der Polizei oder der ZAB Bielefeld. Diese informiert dann das Jugendamt Bielefeld. Zwei Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes nehmen daraufhin den Jugendlichen in Augenscheinnahe, führen ein intensives Gespräch mit dem Jugendlichen über seinen Fluchtweg und seine Fluchtgründe und entscheiden dann auf dieser Grundlage über seine Inobhutnahme. Auch bei Zweifel an der Minderjährigkeit soll der Jugendliche zunächst in Obhut genommen und in eine der Clearingeinrichtungen in Bielefeld untergebracht werden. Nach der Inobhutnahme ist das Jugendamt angehalten unverzüglich beim Familiengericht einen Antrag auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Einrichtung einer Vormundschaft zu beantragen. Hierbei haben der Jugendliche und auch das Jugendamt ihrer Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Alters nachzukommen. Da die Jugendlichen in der Regel keine Dokumente haben anhand derer sie ihr Alter nachweisen können und ihren mündlichen Angaben nicht geglaubt wird, werden praktisch alle Jugendlichen vom Familiengericht Bielefeld aufgefordert, sich einer radiologischen und medizinischen (körperlichen) Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchungen werden selbst von den Jugendlichen verlangt, die es geschafft haben nachträglich Dokumente aus ihrem Herkunftsland zugeschickt zu bekommen und diese dem Jugendamt und dem Familiengericht als Nachweis über ihre Minderjährigkeit vorgelegt haben. Das Familiengericht verlangt auf der einen Seite Dokumente und wenn diese dann vorliegen akzeptiert es diese nicht als Beweismittel, da die meisten Richter/-innen zumeist an ihrer Echtheit zweifeln ohne diese daraufhin überprüfen zu lassen zu haben. Die Einstellung des

Familiengerichts Bielefeld ist leider eher dahingehend, dass fast allen UMF unterstellt wird, dass sie „lügen“. Seitens des Familiengerichts wird den UMF in der persönlichen Anhörung beim Gericht auch ausdrücklich gesagt, dass sie keinen Vormund bekommen und das Jugendamt droht ihnen dadurch auch damit die Inobhutnahme und Jugendhilfemaßnahme zu beenden, wenn sie an der Röntgenuntersuchung und medizinischen Untersuchung nicht teilnehmen. Die UMF werden damit unter Druck gesetzt, so dass die meisten sich faktisch betrachtet gezwungenermaßen dazu bereit erklären an einer solchen Untersuchung teilzunehmen. So wurde in einem aktuellen Fall einem UMF, der sich bis zuletzt geweigert hatte, an der Untersuchung teilzunehmen, die Jugendhilfemaßnahme seitens des Jugendamtes Bielefeld beendet. Aus Verzweiflung und Angst davor in ein anderes Bundesland verteilt zu werden und in einer Gemeinschaftsunterkunft für Erwachsene wohnen zu müssen, willigte er schließlich nachträglich doch noch in die Untersuchung ein.

Darüber hinaus werden den UMF bis zur Klärung des Alters seitens des Familiengerichts auch vorläufig keine Vormünder bestellt. Aufgrund der oft langen Wartezeit werden manche UMF dann auch schon nach ihren eigenen Altersangaben volljährig ohne vorher einen Vormund bekommen zu haben. Dieser Schwebezustand der fehlenden Vormundschaftsbestellung führt bei den UMF zu weiteren Problemen. So wollen beispielsweise Ärzte bei den UMF ohne rechtliche Vertretung und ohne eine wirksame Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bestimmte medizinische Untersuchungen oder Eingriffe nicht vornehmen. So mussten zwei mir bekannte UMF lange Zeit hierunter leiden und die Schmerzen ertragen. Auch das Jugendamt möchte in solchen Fällen keine Verantwortung übernehmen und tut sich schwer damit diesbzgl. eine Unterschrift zu leisten. Dies ist insofern paradox und macht nicht nur Ärzte, sondern gerade auch Behörden unglaublich, wenn auf der anderen Seite bei Röntgenuntersuchungen zum Zwecke der Alterseinschätzung die Unterschrift der Jugendlichen als ausreichend und wirksam angesehen wird.

Die strenge und aus unserer Sicht auch rechtlich nicht legitime Vorgehensweise des Familiengerichts Bielefeld bzgl. der Altersfeststellung bei den UMF hat dazu geführt, dass auch das Jugendamt mit ihren Methoden und Entscheidungen immer strenger wird und statt im Zweifel zu Gunsten des einzelnen UMF zu entscheiden, eher gegen diesen entscheidet. So führt das Jugendamt Bielefeld seit einigen Monaten mit den UMF bereits beim Erstkontakt bei der Inaugenscheinnahme, spätestens jedoch beim Erstgespräch nach der Inobhutnahme beim Jugendamt ein sehr intensiveres Gespräch mit den UMF sowohl über ihren Fluchtweg als auch über ihre konkreten Fluchtgründe durch als es zuvor gemacht hat. Dies führt dazu, dass die UMF bei diesem Gespräch auch Angaben machen müssen, die für die Feststellung des Alters keine Relevanz haben, die UMF aber dadurch unnötig belastet werden, insbesondere, weil sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Gelegenheit hatten sich von den Strapazen der Flucht zu erholen und zu den verschiedenen Akteuren noch kein richtiges Vertrauen gewinnen konnten, wodurch sie aus Angst oder Unsicherheit ggf. auch noch falsche Angaben machen, die später für sie Nachteile bzgl. ihrer Glaubwürdigkeit bzw. Glaubhaftigkeit ihrer Angaben führen können. Genaue und detaillierte Schilderung der Fluchtgründe, die eigentlich nur für die Klärung der Frage Asylantrag ja/nein? sollen eigentlich erst bei uns in der Beratung aufgearbeitet und geklärt werden.

Trotz der Beschlüsse des OLG Hamm, dass zum Zwecke der Altersfeststellung auch eine medizinische (körperliche) Untersuchung ausreicht und keine Röntgenuntersuchung zwingend notwendig sei, besteht das Familiengericht Bielefeld leider weiterhin auch auf eine

radiologische Untersuchung zwecks Altersfeststellung. Diese radiologischen Untersuchungen werden bei dem Rechtsinstitut des Universitätsklinikums Münster durch Prof. Dr. Schmeling durchgeführt. Bei dieser Untersuchung wird zusätzlich auch eine körperliche Untersuchung durchgeführt. Diesbzgl. bitte ich die Leser/-innen sich unbedingt auch ein solches anonymisiertes Gutachten durchzulesen, welches ich diesem Schreiben beifüge. Beim Lesen dieses Gutachtens bekomme ich Gänsehaut, ein komisches Gefühl und sehe hierdurch eindeutig bereits die Menschenwürde als Grundrecht verletzt, das jedem Menschen zusteht, auch den UMF. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass seitens der Verantwortlichen – weder Ärzte, Jugendamt noch Familiengericht – darauf geachtet wird, ob der sich einer solchen Untersuchung gezwungenermaßen unterziehende UMF ggf. traumatisiert und dadurch der Gefahr einer Retraumatisierung ausgesetzt wird. Nicht nur einem sexuell missbrauchten UMF kann eine körperliche Untersuchung nicht zugemutet werden, bei der er sich nackt ausziehen und ggf. auch noch an den Geschlechtsteilen abtasten lassen muss.

6. Fallbeispiele aus Bielefeld bzgl. Altersfeststellung:

E.H. (geb. am 15.10.1995 in Afghanistan) wurde am 29.05.2012 vom Jugendamt Bielefeld in Obhut genommen und in das AWO-Clearinghaus aufgenommen. Bei seiner Ankunft in Deutschland war er somit 16 Jahre und 7 Monate alt.

Um E.s Lebensalter festzustellen hat das Familiengericht Bielefeld am 12.11.2012 beschlossen, dass E.s Lebensalter durch ein medizinisches Sachverständigengutachten festgestellt werden soll, wenn E. dem zustimmt. E. hat daraufhin der Untersuchung durch einen medizinischen Sachverständigen zugestimmt.

Am 04.12.2012 hat sich E. vom Rechtsmediziner Prof. Dr. Schmeling vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Münster untersuchen lassen. E. hat folgenden Untersuchungen an diesem Tag zugestimmt.

- CT-Untersuchung des Kiefers
- CT-Untersuchung der Handknochen
- Körperliche Inaugenscheinnahme

Der CT-Untersuchung des Schlüsselbeines hat E. am Tag der Untersuchung nicht zugestimmt. Am 24.01.2013 wurde dem Clearinghaus das Gutachten über E.s Anwältin, von Herrn Prof. Dr. Schmeling zugestellt. In diesem Gutachten stellt Herr Schmeling, für den Tag der Untersuchung ein absolutes Mindestalter von 17,6 Jahren fest.

Da E. am Tag der Untersuchung auf eine CT-Untersuchung des Schlüsselbeines verzichtet hat, schreibt Herr Schmeling in seinem Gutachten, dass wegen der fehlenden Daten, ein höheres absolutes Mindestalter möglich sei.

Am 12.02.2013 wurde E. ein weiteres Mal bezüglich seines Alters und des Ruhens der elterlichen Sorge, in das Familiengericht geladen.

An diesem Tage reichte E. eine originale Geburtsurkunde aus Afghanistan ein. Der Richter, Herr Bünemann, ging während der Verhandlung auf die Untersuchung vom 04.12.2012 ein. Er fragte E., ob er sich bereit erklären würde den letzten Teil der Untersuchung, das CT des Schlüsselbeines, nachzuholen, woraufhin E. dieser zustimmte.

Am 15.04.2013 ist E. ein zweites Mal bei Herrn Prof. Dr. Schmeling vorstellig geworden. Es wurde die CT-Untersuchung des Schlüsselbeines gemacht.

Am 11.06.2013 teilte das Jugendamt Bielefeld E. mit, dass Prof. Dr. Schmeling in seinem Endgutachten vom 17.05.2013 das absolute Mindestalter von 17,6 Jahren am Tag der ersten Untersuchung (04.12.2012) bestätigt habe und E. somit am 11.06.2013 volljährig sei.

Am 11.06.2013 beendete das Jugendamt Bielefeld die Inobhutnahme, weil zu diesem Zeitpunkt von einer Volljährigkeit von E. auszugehen gewesen wäre.

Am 11.06.2013 stellte E. beim Jugendamt Bielefeld einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII. Dieser Antrag wurde mit dem Schreiben vom 03.07.2013 positiv entschieden und E. wurde die Hilfe befristet bis 30.09.2013 gewährt.

Laut Unterlagen stellte E.s Anwältin am 03.06.2013 bei der Ausländerbehörde Bielefeld einen Antrag auf Feststellung von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG.

Laut Unterlagen hatte E. am 11.09.2013 einen Anhörungstermin bei der Ausländerbehörde der Stadt Bielefeld, um Gründe für seine Abschiebehindernisse vorzutragen. Da E. zu dieser Zeit schon volljährig war, musste er als erwachsener Flüchtling behandelt und erneut verteilt und zugewiesen werden. Somit wurde er der Aufnahmeeinrichtung für erwachsene Flüchtlinge in Gießen zugewiesen und am 04.10.2013 dorthin gebracht. Im November 2013 musste E. jedoch wieder in eine andere Flüchtlingsunterkunft nach Steinau.

E.s Bildungsperspektiven in Bielefeld

Nach seinem Wechsel im September 2012 vom Sprachkurs der AWO zu dem Sprachkurs des Internationalen Bundes (IB) hatte E. gute Fortschritte bei dem Erwerb der deutschen Sprache gemacht. E. besuchte seit Januar 2013 die Internationale Förderklasse des Berufskollegs am Tor 6 in Bielefeld. Er hatte sich in die Klasse sehr gut integriert, SchülerInnen und LehrerInnen schätzten ihn persönlich sehr und er machte laut seiner Klassenlehrerin sehr gute Fortschritte.

E. berichtet aus Steinau, dass er dort vereinsame und er keine Möglichkeit habe, zur Schule zu gehen. E.s plötzliches Verschwinden aus seiner Schulklasse brachte viel Unverständnis im Lehrerkollegium der Schule, bei seinen Klassenkameraden und Freunden hervor und schürfte besonders bei seinen MitschülerInnen große Ängste und Sorgen über die eigene Zukunft.

Ärztetagbeschlüsse und -begründungen zur Ablehnung der med. Altersfeststellung:

110. Deutscher Ärztetag 2007 in Münster:

„Der 110. Ärztetag lehnt jegliche Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters von Ausländern mit aller Entschiedenheit ab.“ In der Begründung wird ausgeführt:

„Berufsrecht nicht vereinbar, da es sich dabei weder um eine Maßnahme zur Verhinderung noch um die Therapie einer Erkrankung handelt. In der Regel kommen bei der Altersfeststellung Röntgenstrahlen zum Einsatz, die potentiell gefährlich sind und nur nach strenger medizinischer Indikationsstellung (Röntgenverordnung) angewandt werden dürfen. Außerdem ist die Altersfeststellung durch Röntgen der Handwurzelknochen von Jugendlichen wissenschaftlich höchst umstritten und sollte daher auf keinen Fall angewandt werden.“

113. Deutscher Ärztetag 2010 in Dresden:

„Aufgrund mehrfacher weiterer Altersfeststellungen bei minderjährigen Flüchtlingen durch Röntgen der Handwurzelknochen wird nochmals an die Ärztetagbeschlüsse von 1995 und

2007 erinnert. Danach ist die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters mit aller Entschiedenheit abzulehnen.“

„Die Methode der Knochenaltersbestimmung ist zur Bestimmung des Lebensalters ungeeignet. ... Die Altersbestimmung per Röntgenaufnahme des Handskeletts ist in ihren Ergebnissen so unsicher, dass sie als Methode generell abzulehnen ist. Sie bedeutet darüber hinaus eine Strahlenbelastung des wachsenden Organismus, die medizinisch nicht zu rechtfertigen ist. Ausländerrechtliche Fragestellungen können auf keinen Fall medizinische Indikationen von den Körper belastenden Verfahren wie z.B. Röntgen legitimieren.“

(Quelle:

www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Altersfestsetzung_UMF.pdf)

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Duyar)

